

Statuten

von



CHEERSPORT AUSTRIA

Österreichischer Cheersport Verband

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	3
§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich	3
§ 2 Zweck	3
§ 3 Mittel zur Erreichung des Verbandszwecks	3
II. Mitgliedschaft	4
§ 4 Arten der Mitgliedschaft	4
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 6 Aufnahmekriterien	4
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
III. Verbandsorgane	6
§ 9 Die Verbandsorgane	6
§ 10 Die Generalversammlung	6
§ 11 Aufgaben der Generalversammlung	8
§ 12 Schriftliche Beschlussfassung	9
§ 13 Der Vorstand	9
§ 14 Aufgaben des Vorstands	10
§ 15 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder:innen	11
§ 16 Die Rechnungsprüfer:innen	12
§ 17 Das Schiedsgericht	12
IV. Sonstige Bestimmungen	12
§ 18 Offizielles Organ von Cheersport Austria	12
§ 19 Anti-Doping Bestimmungen	13
§ 20 Bekenntnis für Respekt und gegen Gewalt	14
§ 21 Bekenntnis zur Integrität im Sport	15
§ 22 Datenschutz	15
§ 23 Freiwillige Auflösung des Verbandes	16
§ 24 Verwendung des Verbandsvermögens bei Ausscheiden von Mitgliedern, bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks	16

I. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verband führt den Namen "Cheersport Austria - Österreichischer Cheersport Verband"
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Wien.
- (3) Die Tätigkeit des Verbandes erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet und umfasst auch weltweite Tätigkeiten. Der Verein verfolgt gemäß seinen Statuten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke

§ 2 Zweck

Der Verband, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

- a) die Sportarten Cheersport und Performance Cheersport in Österreich zu pflegen, zu fördern und deren ideellen Charakter zu wahren, und
- b) die Nachwuchsarbeit seiner Mitglieder zu fördern.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Verbandszwecks

- (1) Der Verbandszweck soll durch die folgenden ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen unter anderem:
 - a) die Vertretung von Cheersport und Performance Cheersport für Österreich in seinen internationalen Angelegenheiten und die Regelung der damit zusammenhängenden Fragen zum Wohle seiner Mitglieder,
 - b) die Vertretung der gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder, insbesondere gegenüber der Sport Austria - Österreichische Bundes-Sportorganisation und dem Österreichischen Olympischen Comité (ÖOC),
 - c) die Koordination von Aktivitäten und Veranstaltungen im Bereich Cheersport und Performance Cheersport ,
 - d) Trainingslager und einzelne Trainingstage (Camps),
 - e) die Herausgabe von Medien,
 - f) der Betrieb einer Webseite und entsprechender Kommunikationseinrichtungen für die Mitglieder,
 - g) die Infrastruktur des Verbandes an seine Mitglieder zur Verfügung zu stellen,
 - h) Medien- und Pressearbeit und
 - i) die Umsetzung der Anti-Doping-Bestimmungen des internationalen Fachverbandes und der Anti-Doping-Bestimmungen des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 (ADBG 2021) im Bereich des Fachverbandes.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen insbesondere aufgebracht werden durch:
 - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge, sowie Gebühren und Strafen gemäß der Gebührenordnung von Cheersport Austria ,
 - b) Erträge aus Veranstaltungen, Trainingslagern und Seminaren,
 - d) die Durchführung von Meisterschaftsbetrieben, einschließlich der Ausrichtung von Meisterschaften und der Teilnahme an internationalen Wettkämpfen,
 - d) Regelseminare,
 - e) Vorträge, Diskussionsrunden und Vorführungen,
 - f) Erträge aus Merchandising,
 - g) Werbe-, Sponsor- und Lizenzeinnahmen,
 - h) Erträge aus der Vermarktung der Rechte des Verbandes,

- i) Spenden und Sammlungen,
- j) Vermächtnisse,
- k) Zuwendungen der öffentlichen Hand und
- l) sonstige Zuwendungen.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Verbandes gliedern sich in:
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) außerordentliche Mitglieder,
 - c) unterstützende Personen und
 - d) Ehrenmitglieder:innen.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Verbandsarbeit beteiligen. Ordentliche Mitglieder des Verbandes können nur Cheersport Vereine, Performance Cheersport Vereine, und Vereine, die eine Sektion Cheersport bzw. eine Sektion Performance Cheersport haben, werden.
- (3) Außerordentliche Mitglieder des Verbandes können alle Cheersport Vereine, Performance Vereine, oder Vereine, die eine Sektion Cheersport bzw. eine Sektion Performance Cheersport haben, bzw. Landesverbände, deren Mitglieder ausschließlich aus den genannten gemeinnützigen Vereinen bestehen, werden.
- (4) Cheersport Vereine im Sinne dieser Statuten sind gemeinnützige Vereine, die ihren Mitglieder:innen die Möglichkeit bieten, Cheersport als Sport auszuüben.
- (5) Performance Cheersport Vereine im Sinne dieser Statuten sind gemeinnützige Vereine, die ihren Mitglieder:innen die Möglichkeit bieten, Performance Cheersport als Sport auszuüben.
- (6) Unterstützende Personen des Verbandes sind natürliche und juristische Personen, die den Verband materiell oder immateriell unterstützen.
- (7) Ehrenmitglieder:innen sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Cheersport oder den Performance Cheersport ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der aufzunehmende Verein hat einen schriftlichen Antrag an den Vorstand zu richten, diesem ist eine Kopie der behördlich genehmigten Vereinsstatuten beizuschließen.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern, unterstützenden Personen sowie die Umwandlung von außerordentlichen in ordentliche Mitglieder entscheidet der Vorstand anhand der in § 6 dieser Statuten genannten Aufnahmekriterien.
- (3) Lehnt der Vorstand die Aufnahme eines antragstellenden Vereins ab, so kann dieser die Generalversammlung mit der endgültigen Entscheidung betrauen. Ein entsprechender Antrag ist schriftlich einen Monat vor der Generalversammlung beim Vorstand einzubringen, welcher den Antrag in der Generalversammlung zur Entscheidung einzubringen hat.
- (4) Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (5) Bis zur Entstehung des Verbandes erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer:innen, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Verbandes wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer:innen des Verbandes.
- (6) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6 Aufnahmekriterien

- (1) Jeder neu aufgenommene Verein verpflichtet sich, alle formellen und inhaltlichen Kriterien für eine steuerlich anerkannte Gemeinnützigkeit für die Dauer seiner Mitgliedschaft bei Cheersport Austria einzuhalten.
- (2) Die Aufnahme als außerordentliches Mitglied oder die Umwandlung einer außerordentlichen Mitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft erfolgt ausschließlich auf Antrag des betroffenen Vereins.
- (3) Jeder Aufnahmewerber bzw. Umwandlungswerber muss die sportliche, organisatorische und personelle Eignung zur Aufnahme eines Wettkampfbetriebes für die geplanten Sparten nachweisen. Diese Eignung kann jederzeit durch Organe von Cheersport Austria überprüft werden. Die Prüfungsschritte für die Sektionen Cheersport und Performance Cheersport sind in der Geschäftsordnung von Cheersport Austria festzulegen.
- (4) Für den Nachweis der sportlichen Eignung kann Cheersport Austria dem Aufnahmewerber die Absolvierung von Testbewerben oder Vorführungen vorschreiben.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss bzw. Aberkennung.
- (2) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember jedes Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens drei (3) Monate zuvor schriftlich per E-Mail mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- (3) Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge oder anderer Zahlungen gemäß der Gebührenordnung von Cheersport Austria im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge oder von Zahlungen gemäß der Gebührenordnung von Cheersport Austria und anderen Verbindlichkeiten gegenüber Cheersport Austria bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds oder unterstützenden Person aus dem Verband bzw. die Aberkennung einer Ehrenmitgliedschaft kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten, wegen unehrenhaften Verhaltens, oder wegen Verhalten das gegen die geltenden Anti-Doping Bestimmungen verstößt, verfügt werden.
- (5) Den Ausschluss eines Mitglieds oder unterstützenden Person oder die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft ist dem jeweiligen Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach der Beschlussfassung schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann innerhalb von sechs (6) Wochen nach der Beschlussfassung über den Ausschluss beim Vorstand schriftlich per E-Mail Berufung einlegen. Die Berufung ist in die Tagesordnung der nächsten Generalversammlung aufzunehmen und der Generalversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.
- (6) Der Wegfall der Gemeinnützigkeit eines Mitgliedes führt im selben Moment zum Erlöschen der Mitgliedschaft bei Cheersport Austria .

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen und die Einrichtungen des Verbandes zu beanspruchen.
- (2) Alle Mitglieder sind berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten des Verbandes zu verlangen.
- (3) Ordentliche Mitglieder haben außerdem folgende Rechte:

- a) Sitz und Stimme (gemäß der geltenden Stimmverteilung) in der Generalversammlung durch ihre Delegierten (Nachweis der Vertretungsbefugnis erforderlich) und
 - b) Antragstellung für die Generalversammlung.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Verbandes zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier (4) Wochen zu geben.
 - (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
 - (6) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
 - (7) Jedes Mitglied muss dem Verband die vertretungsbefugten Mitglieder:innen seines Vereines bekannt geben. Dem Verband ist jede Änderung der Vertretungsbefugnis bekannt zu geben. Die vertretungsbefugten Mitglieder:innen vertreten den Verein ohne Beschränkungen gegenüber dem Verband.
 - (8) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Verbandes Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Verbandsstatuten und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten und zu befolgen.
 - (9) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe und zur pünktlichen Entrichtung aller von Cheersport Austria vorgesehenen Zahlungen verpflichtet.
 - (10) Alle Mitglieder sind verpflichtet, ihre Wettbewerbe sowie ihre Athlet:innen beim Verband anzumelden.
 - (11) Wenn ein Mitglied den in Absatz 8 bis 10 dieser Statuten genannten Verpflichtungen nicht nachkommt, kann der Vorstand ein Ruhen sämtlicher Mitgliedsrechte verfügen, bis dem Vorstand die ordnungsgemäße Erfüllung nachgewiesen ist.
 - (12) Die Mitglieder sind verpflichtet, alle formellen und inhaltlichen Kriterien für eine steuerlich anerkannte Gemeinnützigkeit für die Dauer der Mitgliedschaft bei Cheersport Austria einzuhalten. Änderungen der Vereinsstatuten der Mitglieder, die Regelungen enthalten, welche die Gemeinnützigkeit gefährden oder in Frage stellen könnten, sind Cheersport Austria vor der jeweiligen Beschlussfassung vorzulegen.

III. Verbandsorgane

§ 9 Die Verbandsorgane

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Generalversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Rechnungsprüfer:innen und
- d) das Schiedsgericht.

§ 10 Die Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstands,
 - b) Beschluss der ordentlichen Generalversammlung,
 - c) schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - d) Verlangen der Rechnungsprüfer:innen (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),

- e) Beschluss der bzw. eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG), oder
 - f) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators
- innen vier (4) Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens sechs (6) Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Einladung erfolgt mittels E-Mail an die vom Mitglied dem Verband bekannt gegebene E-Mail-Adresse. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch:
- a) Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – b),
 - b) Rechnungsprüfer:innen (Abs. 2 lit. c und d) oder
 - c) gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens vier (4) Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand per E-Mail schriftlich einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ebenfalls kann ein Antrag zur geheimen Wahl jederzeit erfolgen. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Verbandes geändert oder der Verband aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Präsident:in, in dessen Verhinderung der/die an Jahren ältere Vizepräsident:in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (10) Bei der Generalversammlung hat die/der Vorsitzende das Recht, Diskussionsteilnehmer:innen durch einen Ordnungsruf zur Mäßigung und Sachlichkeit ihres Beitrages aufzufordern. Ergeht an dieselbe/denselben Teilnehmer:in ein zweiter Ordnungsruf, so kann die betroffene Person vom Vorsitzenden für die Dauer der Generalversammlung von der Diskussion ausgeschlossen werden.
- (11) Jedes ordentliche Mitglied hat einmal das Recht, die Generalversammlung für fünf (5) Minuten zur internen Beratung zu unterbrechen.
- (12) Die Anzahl der Stimmen, die jedes stimmberechtigte ordentliche Mitglied abgeben kann, unterteilt sich in fünf Bereiche (Grundstimmen, Diversity Förderung, Wettkampfteilnahme, Mitgliederanzahl und gewonne Medaillen bei der ÖCM) und wird nach folgendem Schlüssel ermittelt:
- a) Grundstimmen (max. 5 Stimmen)
 - Jedes ordentliche Mitglied: 1 Stimme;
 - Jeder Verein mit einem angetretenem Breitensport Team in der vergangenen Saison: 1 Stimme;
 - Jeder Verein mit einem angetretenem Spitzensport Team in der vergangenen Saison: 3 Stimmen.
 - b) Diversity Förderung
 - Jedes ordentliche Mitglied zusätzlich bei Antritt in einer Teamkategorie mit männlichen Teilnehmer an einem Wettkampf des vergangenen Cheersport Austria Wettkampfkaltenders: max. 1 Stimme.
 - Jedes ordentliche Mitglied zusätzlich bei Antritt in einer Special Needs Teamkategorie an einem Wettkampf des vergangenen Cheersport Austria Wettkampfkaltenders: max. 1 Stimme.

c) Wettkampfteilnahme

Jedes Mitglied erhält pro Antritt in einer Teamkategorie an einem Wettkampf des vergangenen Cheersport Austria Wettkampfkalenders: 1 Stimme.

d) Mitgliederanzahl

Jedes Mitglied erhält für pro 10 Mitglieder:innen: 1 Stimme (keine Aliquotierung oder Aufrundung). Für die Berechnung werden die aktuellen Zahlen aus der Cheerpass Datenbank von Cheersport Austria herangezogen.

e) Gewonnene Medaillen

Für jede gewonnene Medaille bei der letzten ÖCM für einen österreichischen Meistertitel oder Staatsmeister erhält jedes Mitglied folgende Stimme(n):

ab 12 oder mehr Starter in einer Teamkategorie:

10/7/5 Stimmen (1. Platz/2. Platz/3. Platz);

ab 10 Starter in einer Teamkategorie:

7/5/3 Stimmen (1. Platz/2. Platz/3. Platz);

ab 8 Starter in einer Teamkategorie:

5/3/1 Stimmen (1. Platz/2. Platz/3. Platz);

ab 6 Starter in einer Teamkategorie:

3/2/1 Stimmen (1. Platz/2. Platz/3. Platz);

ab 4 Starter in einer Teamkategorie:

2/1/0 Stimmen (1. Platz/2. Platz/3. Platz);

ab 3 Starter in einer Teamkategorie:

1/0/0 Stimmen (1. Platz/2. Platz/3. Platz);

darunter keine Berücksichtigung.

(13) Für die Bestimmung der Stimmverteilung ist grundsätzlich immer der gesamte Wettkampfkalender ausschlaggebend. Sollte die Generalversammlung innerhalb der laufenden Wettkampfsaison abgehalten werden, so ist das vergangene Jahr für die Berechnung der Grundstimmen, Diversity Förderung, Wettkampfantritte und Medaillenstimmen ausschlaggebend. Lediglich die Mitgliederstimmen werden aktuell berücksichtigt.

(14) Die Stimmverteilung wird durch ein Vorstandsmitglied oder eine/n Referent:in zu Beginn der Generalversammlung festgestellt und der Versammlung mitgeteilt. Die dabei ermittelte Stimmenverteilung ist für die jeweilige Versammlung bindend und bis zur Mitteilung einer neuen Stimmenverteilung bei allen Abstimmungen anzuwenden. Spätere Einsprüche wegen einer falschen Stimmenverteilung sind nicht zulässig.

§ 11 Aufgaben der Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die höchste Instanz in allen Angelegenheiten des Verbandes, vor Anrufung ordentlicher Gerichte.
- (2) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer:innen,
 - b) Beschlussfassung über den Voranschlag,
 - c) Wahl und Enthebung der Mitglieder:innen des Vorstands und der Rechnungsprüfer:innen,
 - d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer:innen und Verein,
 - e) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder,
 - f) Entlastung des Vorstands,
 - g) Beschlussfassung über die Gebührenordnung von Cheersport Austria ,
 - h) Verleihung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften,

- i) Beschlussfassung über Änderungen der Statuten des Verbands und die freiwillige Auflösung des Verbands, sowie
 - j) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
- (3) Beschlüsse der Generalversammlung, welche die folgenden angeführten Angelegenheiten betreffen, werden erst in der darauf folgenden Saison wirksam:
- a) Änderungen des Regelwerks bezüglich der Kategorien bei Meisterschaften;
 - b) Änderungen des Regelwerks bezüglich der Altersklassen.

§ 12 Schriftliche Beschlussfassung

- (1) Eine schriftliche Beschlussfassung ist einer außerordentlichen Generalversammlung gleichzusetzen. Eine Abstimmung auf schriftlichem Weg kann grundsätzlich über jede Frage - auch über Statutenänderungen - erfolgen.
- (2) Ist eine Abstimmung auf schriftlichem Weg beabsichtigt, so hat der Vorstand bei sonstiger Nichtigkeit jedem ordentlichen Mitglied ein entsprechendes Schreiben samt einem Abstimmungsdokument schriftlich zuzustellen. Die Zustellung erfolgt mittels E-Mail an die vom Mitglied bekanntgegebene E-Mail Adresse.
- (3) Das Abstimmungsdokument hat eine genaue Definition des jeweiligen Abstimmungspunktes sowie eine Rubrik für die abzugebenden Stimmen zu enthalten. Eine Kumulierung mehrerer Abstimmungspunkte in einem Abstimmungsdokument ist nur dann zulässig, wenn die jeweiligen Abstimmungspunkte klar voneinander getrennt sind, so dass zu jedem Abstimmungspunkt eigene Stimmen abgegeben werden können.
- (4) Jedem ordentlichen Mitglied ist eine Frist von mindestens 14 Tagen ab Absendung des Abstimmungsdokumentes zu setzen, innerhalb der das Abstimmungsdokument versehen mit einer entsprechenden Stimmabgabe und vereinsmäßiger Fertigung an den Vorstand von Cheersport Austria schriftlich mittels E-Mail zurückzusenden ist.
- (5) Für den Fall, dass die Stimmabgabe nicht, zu spät, ungültig oder nicht auf dem dafür vorgesehenen Abstimmungsdokument erfolgt, wird die Zustimmung des betroffenen Mitgliedes zu den jeweiligen Abstimmungspunkten angenommen.
- (6) Bei der Abstimmung auf schriftlichem Weg wird die erforderliche Mehrheit nicht nach der Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen, sondern nach der Gesamtzahl aller den ordentlichen Mitgliedern zustehenden Stimmen berechnet.
- (7) Nach Beendigung einer schriftlichen Abstimmung hat der Vorstand innerhalb von 14 Tagen den Mitgliedern bzw. den betroffenen Referent:innen das Ergebnis der Abstimmung per E-Mail bekannt zu geben.

§ 13 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sieben (7) Mitglieder:innen, und zwar aus der/dem Präsident:in, einer/einem (1) Vizepräsident:in die/der gleichzeitig die Rolle des Sportdirektors Cheersport begleitet sowie einer/einem (1) Vizepräsident:in, die/der die Rolle des Kassiers innehat. Die weiteren vier (4) Mitglieder haben die Bereiche des stv. Kassiers, Schriftführer, stv. Schriftführer sowie den Bereich Performance Cheersport inne.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt, dieser Ablauf ist in der Wahlordnung von Cheersport Austria gesondert geregelt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Die Kooptierung erfolgt auf Dauer der Amtsperiode des ersetzten Mitgliedes. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede/r Rechnungsprüfer:in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines

Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer:innen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei (2) Jahre; eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand wird durch die/den Präsident:in, bei Verhinderung von einer/einem Vizepräsident:in, schriftlich oder mündlich einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder:innen eingeladen wurden und mindestens drei (3) Vorstandsmitglieder:innen anwesend sind.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (7) Den Vorsitz führt die/der Präsident:in; bei Verhinderung die/der älteste anwesende Vizepräsident:in.
- (8) Beschlüsse des Vorstands können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Eine solche Beschlussfassung kann nur von der/dem Präsident:in initiiert werden. Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren sind nur wirksam, wenn die Beschlussvorlage allen Vorstandsmitgliedern zugestellt wurde, die Beschlussvorlage eine Frist zur Stimmabgabe von mindestens drei Tagen ab Absendung festlegt und alle Vorstandsmitglieder ihre Stimme innerhalb dieser Frist abgegeben haben. Dabei sind die Versendung der Beschlussvorlage und die Stimmabgabe per E-Mail möglich. Die/Der Präsident:in informiert nach Ablauf der Frist zur Stimmabgabe alle Vorstandsmitglieder per E-Mail über das Ergebnis der Abstimmung.
- (9) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) oder Rücktritt (Abs. 10).
- (10) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder:innen entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (11) Die Vorstandsmitglieder:innen können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) einer/s Nachfolger:in wirksam.
- (12) Der Vorstand hat das Recht, zur Erfüllung seiner Aufgaben eine/einen Generalsekretär:in, Referent:innen und Vertreter:innen zu bestellen. Die Bestellung, der Umfang der Funktion (hauptberufliche oder nebenberufliche Tätigkeit, ehrenamtliche oder unentgeltliche Tätigkeit), der Umfang der Vertretungsbefugnis des Vorstands in den Fragen des jeweiligen Referats und die Dauer der Funktionsperiode sind in der Geschäftsordnung von Cheersport Austria festzulegen. Wird die Durchführung der Vereinsgeschäfte an hauptamtliche Stelle weiterdelegiert, nimmt das verantwortliche Vorstandsmitglied die Kontrollfunktion inne.

§ 14 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbandes. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen die strategische Ausrichtung der Leitlinien sowie die Erarbeitung der verbandsinternen Visionen, insbesondere in folgende Angelegenheiten:
 - a) Einrichtung eines den Anforderungen des Verbandes entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben sowie Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis,
 - b) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses,
 - c) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung,

- d) Information der Verbandsmitglieder über die Verbandstätigkeit, die Verbandsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss,
 - e) Verwaltung des Verbandsvermögens,
 - f) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Verbandsmitgliedern,
 - g) Aufnahme und Kündigung von angestellten Personen des Verbandes,
 - h) Bestellung und Enthebung von Referent:innen,
 - i) Bestellung von Auswahlmannschaften,
 - j) Öffentlichkeitsarbeit,
 - k) Konzeption und Abwicklung der Nachwuchsarbeit,
 - l) Überwachung der Statuten und der Einhaltung von getroffenen Beschlüssen,
 - m) Abwicklung des Wettkampfbetriebs,
 - n) Abänderungen, Außerkraftsetzungen bzw. Ergänzungen des Regelwerks in Ausnahmesituationen, in denen akuter Handlungsbedarf besteht,
 - o) Festlegung von Gebühren und Strafen gemäß der Gebührenordnung von Cheersport Austria
 - p) Bestimmung, welche Mitglieder an welchen nationalen oder offiziellen internationalen Wettkämpfen teilnehmen dürfen, sowie
 - q) Festlegung einer Geschäftsordnung des Verbandes.
- (2) Beschlüsse des Vorstands, welche die folgenden angeführten Angelegenheiten betreffen, werden erst in der darauf folgenden Saison wirksam:
- a) Änderungen des Regelwerks bezüglich der Kategorien bei Meisterschaften;
 - b) Änderungen des Regelwerks bezüglich der Altersklassen.

§ 15 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder:innen

- (1) Die/Der Präsident:in ist die/der höchste Verbandsfunktionär:in. Sie/Er führt die laufenden Geschäfte des Verbandes und vertritt diesen nach außen. Die/Der Präsident:in führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (2) Jene/r Vizepräsident:in, die/der die Funktion des Sportdirektors ausübt, unterstützt die/den Präsident:in bei der Führung der Verbandsgeschäfte.
- (3) Die/Der Schriftführer:in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (4) Jene/r Vizepräsident:in, der die Funktion des Kassiers ausübt, ist für die ordnungsmäßige Geldgebarung, die Einrichtung eines den Anforderungen des Verbandes entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben sowie Führung eines Vermögensverzeichnisses verantwortlich. Sie/Er ist für die Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses zuständig.
- (5) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Verbandes bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift der/des Präsident:in. Den Verband verpflichtende Urkunden und Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) bedürfen grundsätzlich der Unterschrift der/des Präsident:in und des Kassiers, ausgenommen es wurde eine Bevollmächtigung erteilt, welche in Abweichung von Absatz 6 von allen Vorstandsmitglieder:innen gezeichnet werden muss.
- (6) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitglieder:innen und dem Verband bedürfen der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder:innen.
- (7) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verband nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, müssen von zumindest drei (3) Vorstandsmitglieder:innen erteilt werden. Alle Vorstandsmitglieder:innen sind davon unmittelbar zu verständigen.
- (8) Bei Gefahr im Verzug ist die/der Präsident:in berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung

selbständig Anordnungen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Verbandsorgan.

- (9) Im Fall der Verhinderung der/des Präsident:in treten an dessen Stelle die/der Vizepräsident:in. Im Fall der Verhinderung Funktion "Kassiers" oder "Schriftführer" treten an ihre Stelle die jeweiligen Stellvertreter:innen.

§ 16 Die Rechnungsprüfer:innen

- (1) Den Rechnungsprüfer:innen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Verbandes im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
- (2) Die Generalversammlung wählt zu diesem Zweck zwei (2) Rechnungsprüfer:innen auf die Dauer von drei (3) Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Rechnungsprüfer:innen dürfen keinem anderen Organ des Verbandes – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (4) Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer:innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (5) Die Rechnungsprüfer:innen haben dem Vorstand unmittelbar nach Beendigung der Prüfungshandlungen über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (6) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer:innen und Verband bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.
- (7) Die Bestimmungen des §12 hinsichtlich Enthebung und Rücktritt von Vorstandsmitglieder:innen gelten sinngemäß auch für die Rechnungsprüfer:innen.

§ 17 Das Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das verbandsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf (5) Delegierten zusammen. Als Delegierte/r können Vorstandsmitglieder:innen, ordentliche Mitglieder von Cheersport Austria, welche an den Streitigkeiten nicht beteiligt sind, und Ehrenmitglieder:innen von Cheersport Austria bestimmt werden. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand innerhalb von 14 Tagen zwei (2) Delegierte als Schiedsrichter:innen schriftlich namhaft macht. Der Vorstand fordert dann binnen sieben (7) Tagen den anderen Streitteil auf, innerhalb von 14 Tagen ebenfalls zwei (2) Delegierte schriftlich namhaft zu machen. Danach bestimmt der Vorstand innerhalb von sieben (7) Tagen die/den fünften Delegierte/n als Vorsitzende/n des Schiedsgerichts. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Anhörung beider Seiten in Anwesenheit aller seiner Mitglieder:innen mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.
- (4) Nach Zustellung der Entscheidung besteht ein schriftliches Einspruchsrecht innerhalb von 10 Werktagen, ab Zustellung. Danach ist die Entscheidung verbandsintern endgültig.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 18 Offizielles Organ von Cheersport Austria

- (1) Das offizielle Organ von Cheersport Austria sind die „Cheersport Austria -Mitteilungen“. Sie erscheinen grundsätzlich monatlich. In Monaten ohne offizielle Mitteilungen kann das Erscheinen entfallen bzw. können Ausgaben für mehrere Monate in einer Ausgabe zusammengefasst werden.
- (2) Die „Cheersport Austria -Mitteilungen“ werden über den Newsletter des Verbandes veröffentlicht.

- (3) Alle darin veröffentlichten Mitteilungen des Verbandes gelten mit dem Datum ihrer Veröffentlichung als bekannt gemacht.

§ 19 Anti-Doping Bestimmungen

- (1) Der Bundes-Sportfachverband Cheersport Austria unterstützt die aktive Bekämpfung von Doping im Sport und bekennt sich zu den Aufgaben und Zielen der Nationalen Anti-Doping Agentur Austria (NADA Austria). Die gegenständlichen Anti-Doping Bestimmungen sind sowohl im Training als auch im Wettkampf bindend.
- (2) Für den Bundes-Sportfachverband, dessen Mitglieder, Sportler:innen, Funktionär:innen sowie Mitarbeiter:innen gelten die Bestimmungen des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 (ADBG 2021) inklusive aller Novellen in der jeweils geltenden Fassung. Subsidiär gelten die entsprechenden Bestimmungen des internationalen Fachverbandes bzw. des World Anti-Doping Codes (WADC) in der aktuellen Fassung. Insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, sind folgende Bestimmungen für das Handeln der Organe, Funktionäre und Mitarbeiter:innen des Bundes-Sportfachverbands verbindlich:
- a) Es dürfen nur jene Sportler:innen in die höchsten Kader und Nachwuchskader, sowie die höchsten Wettkampfkategorien aufgenommen werden, die nachweislich eine schriftliche Bestätigung gemäß § 25 ADBG 2021 abgegeben haben.
- b) Es dürfen nur Personen zur Betreuung der Sportler herangezogen werden, welche die Voraussetzungen gemäß § 24 ADBG 2021 erfüllen.
- c) Es gelten u.a. folgende Regelungen des ADBG 2021:
- § 10 (Ersatz der Kosten von Dopingkontrollen)
 - § 12 (Medizinische Ausnahmegenehmigungen)
 - § 13 (Einleitung von Dopingkontrollverfahren)
 - § 15 (Allgemeine Bestimmungen über Dopingkontrollen)
 - § 17 (Analyse der Proben)
 - § 18ff. (Prüfantrag und sonstige Verfahrensbestimmungen)
 - § 23ff (Verfahren vor der Unabhängigen Schiedskommission)
 - § 24 (Besondere Pflichten der Sportorganisationen)
 - § 25 (Besondere Pflichten der Sportlerinnen und Sportler sowie Mannschaften)
- d) In die Wettkampfbedingungen für Wettkämpfe, die vom Bundes-Sportfachverband, im Auftrag des Bundes-Sportfachverbandes oder unter der Schirmherrschaft des Bundes-Sportfachverbandes veranstaltet werden, ist die Geltung des ADBG 2021 aufzunehmen.
- (3) Im Falle einer positiven Dopingkontrolle und des anschließenden Anti-Doping Verfahrens oder eines „Missed Tests“ (unentschuldigte Abwesenheit zum Zeitpunkt einer geplanten Dopingkontrolle) sind sämtliche Kosten, welche Cheersport Austria seitens der NADA oder auf Grund von gesetzlichen Grundlagen auferlegt werden, vom Verein des betroffenen Sportlers innerhalb von 14 Tagen ab Anspruchstellung zu ersetzen. Subsidiär entfalten die Bestimmungen des ADBG 2021 betreffend des Kostenersatzes (§10 ADBG 2021) Geltung.
- (4) Die oben genannten Kostenersatzforderungen schließen weiterreichende Schadenersatzforderungen seitens Cheersport Austria nicht aus.
- (5) Für die Landesverbände, deren Mitgliedsverbände und alle Vereinsmitglieder haben die obigen Bestimmungen sinngemäß zu gelten.
- (6) Cheersport Austria, dessen Mitglieder, Sportler:innen sowie sonstige Personen sind verpflichtet, sämtliche Informationen, die einen Verdacht auf einen Verstoß gegen Anti-Doping Regelungen darstellen, an die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung oder andere Anti-Doping Organisationen zu melden.

- (7) Sämtliche in Abs 2 aufgelisteten Personen sowie Organisationen, einschließlich deren Mitglieder, sind verpflichtet den Anordnungen und Aufforderungen der Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission (ÖADR) und der Unabhängigen Schiedskommission (USK) Folge zu leisten und an (Anti-Doping) Verfahren ordnungsgemäß mitzuwirken. Sollte den Aufforderungen der ÖADR sowie der USK nicht Folge geleistet sowie am Verfahren nicht ordnungsgemäß mitgewirkt werden, werden als Konsequenz dieses Vergehens folgende Maßnahmen in folgender Reihenfolge durch Cheersport Austria ergriffen: Ermahnung, Suspendierung und Sperre.
- (8) Über Verstöße gegen Anti-Doping Regelungen entscheidet im Auftrag von Cheersport Austria die ÖADR gemäß § 7 ADBG 2021, wobei für das durchzuführende Verfahren vor dieser die Regelungen gemäß § 20ff. ADBG 2021 anzuwenden sind. Die Entscheidung der ÖADR kann bei der Unabhängigen Schiedskommission (USK, § 8 ADBG 2021) angefochten werden, wobei für das jeweilige Verfahren vor der USK die Regelungen gemäß § 23 ADBG 2021 zur Anwendung gelangen.
- (9) Die Mitgliedsverbände unterwerfen sich ebenfalls den Anti-Doping Regelungen des ADBG 2021 und stellen sicher, dass sich auch ihre Mitglieder und die für sie handelnden Personen den Anti-Doping Regelungen des ADBG 2021 vollständig unterwerfen. Insbesondere verpflichten sich die Mitgliedsverbände, die Anti-Doping Regelungen in der jeweils gültigen Fassung in ihre Statuten aufzunehmen sowie die sich aus den Anti-Doping Regelungen ergebenden Pflichten einzuhalten, die Befugnisse zur Anordnung und Durchführung der Dopingkontrollen gemäß § 13 bis § 16 ADBG 2021 anzuerkennen sowie die Mitglieder auszuschließen, die die Verpflichtungserklärung gemäß § 25 ADBG 2021 nicht abgeben.
- (10) In den Wettkampfbedingungen bei Wettkämpfen, die von Cheersport Austria oder eines seiner Mitglieder veranstaltet werden, ist die Geltung der gegenständlich angeführten Anti-Doping-Bestimmungen aufzunehmen. Zusätzlich verpflichtet sich die/der Sportler:in mit der Teilnahme an Wettkämpfen / Wettkampfveranstaltungen von Cheersport Austria sowie diesem nachstehender Organisationen zur Einhaltung der Anti-Doping Regelungen des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 sowie der diesbezüglichen Regelungen des zuständigen nationalen und internationalen Sportfachverbandes (insbesondere Statuten, Sportordnung, Wettkampfordnung sowie Disziplinarordnung). Die/Der teilnehmende Sportler:in ist jederzeit verpflichtet, an jedem Ort an Dopingkontrollen mitzuwirken.
- (11) Die Organe, Mitarbeiter:in, sonstige Personen, Anti-Doping Beauftragte und sonstige Funktionäre von Cheersport Austria oder ihm zugehöriger Organisationen sind zur Verschwiegenheit über ihre Tätigkeit im Sinne des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 verpflichtet, sofern gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht gegenüber dem im Anlassfall zur Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen zuständigen Organ, der USK, den Gerichten und Verwaltungsbehörden sowie der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung sowie den Anti-Doping Organisationen, die gemäß den geltenden Anti-Doping-Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes zuständig sind.

§ 20 Bekenntnis für Respekt und gegen Gewalt

- (1) Cheersport Austria verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist und arbeitet aktiv an deren Prävention.
- (2) Cheersport Austria und seine Mitglieder verpflichten sich:
- (a) die Würde aller zu respektieren, unabhängig von Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung, sozialer, ethnischer und kultureller Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischer Überzeugung oder wirtschaftlicher Stellung, sowie Diskriminierung jeglicher Art entgegenzuwirken
 - (b) alle Personen fair zu behandeln, die persönlichen Grenzen und individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz zu achten und sich dementsprechend respektvoll zu verhalten
 - (c) keinerlei physische und psychische Gewalt anzuwenden und zuzulassen
 - (d) sich bei Konflikten um offene, gerechte und humane Lösungen zu bemühen

- (e) die Eigenverantwortlichkeit und die Selbstständigkeit aller zu unterstützen, auch im Hinblick auf deren späteres Leben sowie ein pädagogisch verantwortliches Handeln anzustreben, insbesondere die Selbstbestimmung der anvertrauten Personen zu fördern
- (f) Personen in Entscheidungen, die diese persönlich betreffen, mit einzubeziehen sowie verfügbare Informationen zur Entwicklung und Optimierung ihrer Leistung an diese weiterzugeben, bei Minderjährigen die Interessen der Erziehungsberechtigten zu berücksichtigen.
- (g) soziales Verhalten in der Trainingsgemeinschaft, faires Verhalten innerhalb und außerhalb des Wettkampfes und den nötigen Respekt gegenüber allen anderen in das Sportgeschehen eingebundenen Personen
- (h) zum verantwortungsbewussten Umgang mit der Natur und der Mitwelt anzuregen
- (i) die Anforderungen des Sports in Training und Wettkampf mit den Belastungen des sozialen Umfeldes, insbesondere von Familie, Schule, Ausbildung und Beruf, bestmöglich in Einklang zu bringen sowie die Trainingsmaßnahmen dem Alter, der Erfahrung sowie dem aktuellen physischen und psychischen Zustand der Beteiligten anzupassen
- (j) anzuerkennen, dass das Interesse jeder Person, ihre Gesundheit und ihr Wohlbefinden über den Interessen und den Erfolgszielen von Cheersport Austria und seinen Mitgliedern stehen
- (k) gegen jegliche Form von Doping und Drogen aufzutreten sowie zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Alkohol und Tabak sowie der damit einhergehende Vorbildrolle für Kinder und Jugendliche zu stehen
- (l) durch gezielte Aufklärung und unter Wahrnehmung der Vorbildfunktion negativen Entwicklungen entgegenzuwirken sowie Cheersport Austria darüber zu informieren, wenn ein Verfahren gemäß §§ 201–220b StGB anhängig ist

§ 21 Bekenntnis zur Integrität im Sport

- (1) Spielmanipulation und Wettbetrug sind in der globalisierten Welt von heute eine ernstzunehmende Bedrohung für die Integrität und die Glaubwürdigkeit des Sports geworden. Cheersport Austria und seine Mitglieder bekennen sich zu den sozialen, ethischen und kulturellen Werten des Sports. Cheersport Austria und seine Mitglieder treten daher aktiv für die Integrität und Glaubwürdigkeit im Sport ein und lehnen jede Form der Manipulation von Sportbewerben strikt ab.
- (2) Cheersport Austria und seine Mitglieder richten ihr Handeln und Auftreten entsprechend nach den Grundsätzen des „Spirit of the Game“, der Glaubwürdigkeit, des Bewusstseins der Verantwortung und der Prävention aus und fordern die genannten Grundwerte der Integrität im Sport im Sinne des Verbandszwecks auch von den Verbandsangehörigen als Verhaltensmaxime ein.

§ 22 Datenschutz

- (1) Aufgrund der Mitgliedschaft zu Cheersport Austria und seinen Vereinen nehmen die Mitglieder zur Kenntnis, dass der Verband zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft nach Art 6 Abs 1 lit b Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bzw. zur Erfüllung dem Verband obliegender rechtlicher Verpflichtungen oder berechtigter Interessen von diesem bzw. zur Wahrung öffentlicher oder im Mitglied gelegener lebenswichtiger Interessen berechtigt ist, ihre personenbezogenen Daten zum Zwecke der Mitgliederverwaltung samt Teilnahme an Veranstaltungen und Wettkämpfen und Ergebnismanagement mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren zu verarbeiten, sohin u. a. zu erfassen, zu speichern, zu verwenden, Dritten (vor allem übergeordneten Sportorganisationen oder Fördergebern) bereitzustellen bzw. zu übermitteln.
- (2) Ungeachtet der damit bereits verbundenen Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung durch den Verband stimmen die Mitglieder mit ihrer Unterschrift am Einwilligungsformular aber in ihrer Eigenschaft als Mitglied gleichfalls auch der Verarbeitung, sohin der mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren vorgenommenen Erhebung, Erfassung, Organisation, Speicherung, Abfragen, Verwendung sowie die Offenlegung an Dritte durch Übermittlung, Weitergabe, ihrer personenbezogenen Daten (auch

besondere Kategorien personenbezogener Daten) im Sinne des jeweils gültigen Datenschutzgrundverordnung bzw. Datenschutzgesetzes in Österreich für die Mitglieder-/Teilnahme-/Ergebnisverwaltung bzw. zur Erfüllung dem Verband obliegender rechtlicher Verpflichtungen oder berechtigter Interessen von diesem bzw. zur Wahrung öffentlicher oder im Mitglied gelegener lebenswichtiger Interessen durch den Verband zu und erteilen insbesondere ihre Zustimmung zur Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten an Dritte, insbesondere Zweig- oder Mitgliedsvereine, übergeordnete Vereine sowie an nationale oder internationale (Dach-) Verbände zu diesen Zwecken bzw. auch an Dritte, sofern dies für die Erlangung von Sportberechtigungen, Teilnahmen an Wettbewerben und Veranstaltungen, (Sport-)Förderungen oder Sponsorvereinbarungen erforderlich ist, durch den Verband, wobei sie sich verpflichten, dem Verband alle für seine Aufgabenerfüllung erforderlichen personenbezogenen Daten (auch besondere Kategorien personenbezogener Daten) zu erteilen. Den Mitgliedern wird mit dem Beitritt eine Information nach Art 13 DSGVO übergeben (Einwilligungserklärung).

- (3) Aufgrund der Einwilligung der betroffenen Person nach Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO bzw. der Erfüllung einer vertraglichen bzw. rechtlichen Verpflichtung des Verantwortlichen nach Art. 6 Abs. 1 lit. b und c bzw. f DSGVO werden die personenbezogenen Daten der betroffenen Person, soweit diese für die Leistungs-/Ergebniserfassung bzw. Ergebnismanagement im Zusammenhang mit der Anmeldung oder Teilnahme an (sportlichen) Veranstaltungen oder Wettkämpfen erforderlich sind, gespeichert und auch nach Art. 17 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 89 DSGVO für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke und berechtigte Interessen des Verantwortlichen gespeichert und öffentlich zugänglich gemacht sowie von der Österreichische Bundes-Sportorganisation BSO, 1040 Wien, Prinz-Eugen-Str. 12, gespeichert und öffentlich zugänglich gemacht. Dies wird von der betroffenen Person ausdrücklich zur Kenntnis genommen.

§ 23 Freiwillige Auflösung des Verbandes

- (1) Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Verbandsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung desselben zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n Abwickler:in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/r das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Verbandsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier (4) Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 24 Verwendung des Verbandsvermögens bei Ausscheiden von Mitgliedern, bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

- (1) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Verbandszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Verbandsvermögen, für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden.